



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 14.

Leipzig, Donnerstag den 18. Januar 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Erklärung.

Im Börsenblatt Nr. 7 vom 10. d. M. entwickelt Herr Dr. Orth Gedanken über „die Stärkung der Kreis- und Ortsvereine und des Börsenvereins“, denen wir zunächst nach keiner Richtung hin folgen können. Insbesondere lehnen wir den Grundgedanken ab, nämlich

die Aufnahme von Gewerbetreibenden, die den Buchhandel nicht als Hauptgewerbe betreiben, als außerordentliche Mitglieder in die Kreis- und Ortsvereine und in den Börsenverein.

Indem wir uns vorbehalten, unsere Bedenken demnächst eingehend zu äußern, beeilen wir uns, diese kurze Erklärung zu veröffentlichen, da es uns auffällig erscheint, daß der Syndikus des Börsenvereins in so überraschender Weise mit einem Programm hervortritt, dessen Verwirklichung Gestalt und Wesen des Börsenvereins und der Kreis- und Ortsvereine stark verändern würde.

Hamburg, 13. Januar 1917.

Die Vorstände

des Buchhändler-Verbandes „Kreis Norden“
und des

Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins.

Otto Meißner, Theodor Weitbrecht,
I. Vorsitzender. I. Vorsitzender.
Justus Pape,
I. Schriftführer.

Der internationale Urheberrechtsschutz in England.

(Vgl. Nr. 215 d. Vbl. v. 15. Septbr. 1916.)

Das erste Lizenzgesuch zur Veröffentlichung der Übersetzung eines deutschen Werkes gemäß

The Trading with the Enemy (Copyright) Act, Nr. 2.

(Übersetzung aus

„The Publishers' Circular“, London, 14. Oktober 1916.)

Zum ersten Male kam am 5. Oktober 1916 das unter dem Namen „The Trading with the Enemy (Copyright) Act, 1916“ am 10. August 1916 erlassene britische Gesetz vor dem „Patents Court“ in London zur praktischen Anwendung infolge Antrags des Herrn Arthur Spurgeon, Vertreters der Verlagsgesellschaft Cassell & Co., auf Lizenzerteilung zum Druck und Vertrieb — innerhalb der Landesgrenzen — der während des Krieges vom Verfasser, Fürsten von Bilkow, gemachten Änderungen und Erweiterungen zu seinem Werke „Deutsche Politik.“*)

Herr Reginald J. Smith, M. C., Präsident der Publishers' Association, folgte persönlich dem Gange der Verhandlung im Namen der Verleger.

*) Inzwischen hat, wie aus Publishers' Circular vom 4. Nov. 1916 hervorgeht, am 26. Oktober eine neue Verhandlung vor dem Patents Court stattgefunden, in der über den Antrag der Firma G. Arthur Pearson Ltd. auf Legalisierung des Buchs von Paul König, „Die Fahrt der Deutschland“ beraten wurde. Wir kommen darauf in einer der nächsten Nummern zurück.

Der Leiter des Patentwesens (=Controller of patents), Herr Temple Franks, der neben Sir Cornelius Dalton den Vortrag des Antragstellers entgegennahm, stellte fest, daß dieses der erste Antrag auf die Schutzgewährung eines am 10. August 1916 erlassenen Gesetzes sei, das bezüglich des Verlagsrechts an solchen Werken, die während des jetzigen Krieges in einem feindlichen Lande erstmalig erschienen oder öffentlich aufgeführt seien, gewisse Vorkehrungen treffe. Es hatten sich Bedenken erhoben

[NB. — Gerade die richterlichen Kronbeamten konnten diesen Umstand nicht stark genug betonen. — R. B. M.*]

inbetreff solcher Werke, deren Urheberrecht im Falle Nichtbestehens eines Kriegszustandes infolge gesetzmäßiger Anwendung irgendwelcher Bestimmung der Copyright-Akte von 1911 auf ein jetzt feindliches Land irgend einem Angehörigen dieses feindlichen Landes als erstberechtigtem Inhaber hätte zuerkannt werden müssen. Dieses Bedenken beseitigte das diesjährige Gesetz (1916), indem es bestimmte, daß das Urheberrecht an solchen Werke, ob nun vor oder nach seinem Erscheinen erstmalig veröffentlicht oder aufgeführt, als an den öffentlichen Verwalter in dessen Eigenschaft als gesetzlich bestelltem Hüter übereignet angesehen werden solle.

Wie der „Controller“ bemerkte, sei diese „Trading with the Enemy (Copyright) Act, 1916“ Gegenstand beträchtlicher Mißverständnisse gewesen. Ihr Erlaß bezwecke eine Regelung der rechtlichen Stellung von Veröffentlichungen, die während der Kriegsdauer in feindlichen Ländern erschienen seien oder noch erscheinen würden. Ihre Anwendung beschränke sich ausschließlich auf Veröffentlichungen der bezeichneten Art. Von solchen Veröffentlichungen oder Aufführungen, die schon vor dem Kriegsbeginn in feindlichen Ländern ans Licht getreten seien, hielte sie sich grundsätzlich fern. Das Gesetz sei hierzu nötig geworden weil nach englischer Rechtsanschauung Übereinkommen und Verträge zwischen Großbritannien und Ländern, mit denen es im Kriege stehe, für aufgehoben gälten. Und nach der besten Rechtsmeinung (=the best legal opinion) müsse solche zeitweilige Außerkraftsetzung — wie zwischen den kriegführenden Ländern — auch für internationale Vereinbarungen in Wirkung treten.

[Die „best legal opinion“ hat aber nur gesagt, daß in dieser Hinsicht einige Bedenken beständen. Vgl. die Begründung der Copyright-Akte 1916. — R. B. M.]

Der Controller fuhr fort: . . . »Wenn diese Meinung richtig ist, so kann auch die Berner Konvention während des Krieges hier im Lande nicht länger in Kraft sein, soweit ein Verkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und feindlichen Ländern dabei in Frage kommt.«

— Das gäbe eine unmögliche Lage. Die Konvention hat eine „Union“ geschaffen, und Großbritannien hat kein Recht, zu erklären, daß es darin nur solche Länder als gleichberechtigte Teilnehmer anerkennen wolle, die ihm genehm seien, daß es nur solchen, von ihm ausgewählten Unionsmitgliedern die Vorteile seiner Urheberrechtsgesetze einräumen wolle. Entweder ist Großbritannien durch die Konvention gebunden oder nicht; aber ohne die Zustimmung aller Unterzeichner kann es nicht sagen, daß es nur teilweise gebunden sein wolle. — R. B. M.]

(Der Controller fortfahrend:) . . . »Schutz kann daher weder auf Grund der Konventionsbestimmungen noch der englischen Copyright-Akte von 1911 für Veröffentlichungen erwartet werden, die während des Krieges in feindlichen Ländern erschienen sind.«

— Augenscheinlich eine unlogische Folgerung. Warum sollte die zeitweilige Aufhebung eines Vertrages eine britische Parlamentsakte außer Kraft setzen? Tatsächlich erwartet in England kein ausländischer Schriftsteller die Anerkennung seiner

*) R. B. M. = R. B. Marston, Herausgeber des Publishers' Circular, dem dieser Bericht entnommen ist.